

VORGEHEN BEI EINEM TODESFALL

Wichtige Telefonnummern:

Stadtkanzlei / Bestattungsamt Klingnau	056 269 21 00
Römisch-Katholisches Pfarramt Klingnau Pfarreiseelsorger, Peter Zürn	056 245 22 00 079 584 16 02
Reformiertes Pfarramt Klingnau Pfarrerin Jasmin von Wartburg Pfarrer Markus Dettwiler	076 381 18 33 076 322 18 23
Bauamt, Jean-Marc Wenger	079 319 21 78
Bestattungsinstitut Harfe AG, Baden	056 493 23 13
Bestattungsinstitut Anatana, Nussbaumen	056 222 00 03
Bestattungsinstitut Badener Bestattungen, Wettingen	056 222 53 53
Bestattungsinstitut Caminada, Aarau	062 824 25 84
Regionales Zivilstandsamt Leuggern	056 268 60 52
Bezirksgericht Zurzach Hauptstrasse 50 5330 Bad Zurzach	062 835 53 00
Krematorium Aarau	062 836 05 48
Krematorium Liebenfels Baden	056 222 49 21

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind.

Die folgende Zusammenstellung soll Ihnen in dieser schwierigen Situation bei der Erledigung notwendiger Formalitäten und Organisation der Bestattung behilflich sein.

Vorgang sofort nach Todesfall:

Angehörige

Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.
(Dies wird nicht durch die Stadt Klingnau erledigt)

Todesfall zu Hause

Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt, ist dieser abwesend den Notarzt (Telefon 177). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Bei Tod infolge eines Unfalls / Auffindung einer verstorbenen Person; Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.

Arbeitgeber

Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (=Pensionskasse).

Sterbeverfügung

Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Form der Bestattung.

Stadtkanzlei / Bestattungsamt

Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch den überlebenden Ehegatten oder andernfalls durch einen nahen Angehörigen an die Stadtkanzlei des zivilrechtlichen Wohnortes. Todesfälle an Wochentagen müssen am gleichen Tag, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag der Stadtkanzlei gemeldet werden. An verlängerten Wochenenden, Feiertagen jeweils am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Während den Weihnachtsferien der Stadtverwaltung wird eine Pikettnummer auf klingnau.ch publiziert.

Die Stadtkanzlei Klingnau organisiert das Einsargen und bietet auf Wunsch und mit Rücksprache der Angehörigen dafür ein Bestattungsunternehmen auf.

Die Stadtkanzlei vereinbart mit den Angehörigen einen Termin um die Bestattung zu besprechen. Zur Besprechung mit der Stadtkanzlei sind mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (wenn Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein
- Im Haus deponiertes Testament

Mit der zuständigen Person werden anschliessend folgende Fragen besprochen:

- Kremation oder Erdbestattung
- Zeitpunkt und Ort der Abdankung und Beisetzung
- Aufbahrung im Krematorium erwünscht
- Einzel- oder Gemeinschaftsgrab
- Überführung und Transport zum Friedhof
- Grabunterhalt

Bestattungsvorbereitungen:

Pfarramt

Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung vorgängig mit der Stadtkanzlei festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Nähere Einzelheiten, Fragen und Wünsche der Angehörigen sind im Trauergespräch mit der/dem Seelsorgerin/Seelsorger zu besprechen. Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen der Stadtkanzlei mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden. In der Regel finden Abdankungen und Beisetzungen von Dienstag bis Freitag ab 14.00 Uhr statt.

Todesanzeigen

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert. Sobald der Bestattungstermin definitiv bei der Stadtkanzlei und dem Pfarramt vereinbart ist, kann die Anzeige vorbereitet und vor der Bestattung zum Druck aufgegeben werden.

Todesanzeigen gehen an Verwandte, Bekannte, Vereine, Versicherungen, Banken, Wilensvollstrecker, Vermieter. Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien.

Leidmahl

Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung).

Blumen

Blumen/Kränze bei einem Blumengeschäft bestellen.

Anordnungen und Formalitäten:

Todesurkunde

Durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes wird der Tod im Zivilstandsregister registriert. Die Todesurkunde bescheinigt den Tod und dient Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z. B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw.

Testament und Erbverträge

Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) einzureichen.

Steuerrechtliche Inventarisierung

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben des Erblassers sind. Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht ausdrücklich und schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten und um Grundeigentum der verstorbenen Person geht. Zuständig für die Ausstellung von Erbbescheinigungen ist das Bezirksgericht. Bestellformulare sind bei der Stadtkanzlei erhältlich oder können im Online-Schalter heruntergeladen werden.



STADTKANZLEI KLINGNAU

Erbausschlagung

Erben müssen sich bei Interesse an einer Erbausschlagung schnellstmöglich beim Bezirksgericht über die Fristen und notwendigen Formalitäten erkundigen.

Vermieter

Todesfall an den Vermieter melden und, wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.

AHV / IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA – Zweigstelle Klingnau.

Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen / Verträge

Sehr wichtig ist es, offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu künden bzw. zu beenden:

- Kündigung Versicherungen (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse, etc.)
- Kündigung Verträge (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge, etc.)
- Kündigung Mitgliedschaften / Abonnemente (Zeitschriften, Telefon, etc.)
- Pensionskasse

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung. Vergewissern Sie sich, dass weitere Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

Bank und Postcheckamt

Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen.

- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Kontos, Namensaktien usw. verlangt werden
- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen.
- Saldobestätigung per Todestag verlangen
- Daueraufträge sistieren
-

Auskunft über die Möglichkeit für sofortige Abhebung zur Deckung mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.

Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung. (beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich).

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar, so erteilt die Stadtkanzlei gerne weitere Auskünfte.

STADTKANZLEI KLINGNAU

01.10.2024